Rechtsanwalt Hanswerner Odendahl, Köln

Schweizerisches und türkisches Ehegüterrecht

Literatur:

Malkoc, Sertan/ Han, Gülay, Das neue türkische Zivilgesetzbuch – der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, FuR 03, 347

Naumann, Hanno, Grundzüge des neuen türkischen Ehegüter- und Erbrechts, Rheinische Notarzeitschrift 03, 343

Odendahl, Hanswerner, Das neue türkische Ehegüterrecht, FamRZ 2003, 468

Odendahl, Hanswerner,mit Rumpf, Christian, Bericht zum türkischen Familienrecht, Bergmann-Ferid-Henrich, Länderteil Türkei 2003,

Odendahl, Hanswerner, Rezension zu Saltas-Özcan, FamRZ 02, 1691

Odendahl, Hanswerner, Rezension Savas, FamRZ 2012

Bilge Öztan, Der gesetzliche Güterstand in der Türkei, in: Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, Bielefeld 1999, S. 330-333

Saltas-Özcan, Figen, Die Scheidungsfolgen nach türkischem materiellen Recht, Peter-Lang-Verlag, FFM-Zürich 2002

Savas, Ümit, Türkisches Familienrecht in der anwaltlichen Praxis, Berlin 2011

Şeker, Muzaffer, Der türkische und der schweizerische gesetzliche Güterstand im Vergleich, Freiburg 2006

Şeker, Muzaffer, Der revidierte gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung in der Türkei, FamRZ 07, 1779

Das **Ehegüterrecht** der Türkei wurde erheblichen Änderungen unterworfen, insbesondere wurde die Gütertrennung als **gesetzlicher Güterstand** durch die **Errungenschaftsbeteiligung** (Art 202) ersetzt. Die Gütertrennung war 1926 ohnehin in Abweichung vom schweizerischen Vorbild, aber eben auch unter Rücksichtnahme auf die gesellschaftliche Praxis in der osmanischen Tradition eingeführt worden. Solange aber die klassische Rollenverteilung im Familienleben vorherrschte und bis auf weiteres auch vorherrschen wird, führte die Gütertrennung im Falle der Scheidung zu unangemessenen wirtschaftlichen Vorteilen für den Ehemann; dies sollte durch die Reform revidiert werden. Nach Art 10 des Einführungsgesetzes gelten die neuen Bestimmungen allerdings nur dann für vor diesem Zeitpunkt gebildete Vermögen, wenn die Eheleute dies vor dem 1.1.2003 in einem Güterrechtsvertrag vereinbart haben. Soweit der Güterstand der Gütertrennung weiterhin auf bestehende Ehen türkischer Staatsangehöriger anzuwenden sein wird – etwa für vor 2002 erworbene Güter –, war zunächst die Rechtsprechung zu den Fragen des Ausgleichs unbilliger Vorteile für den Ehemann für den Fall der Scheidung zu beachten. Die Korrekturmöglichkeiten bestanden in der Zuerkennung materiellen Schadensersatzes nach Scheidung sowie in der Annahme ehebedingter Zuwendungen durch den benachteiligten Ehegatten, etwa wenn die gemeinsame Wohnung allein auf den Namen des Ehemannes in das Grundbuch eingetragen worden ist. Der Kassationshof löst diese Fälle alter ehebedingter Zuwendungen seit den 90er Jahren auf schuldrechtlicher Grundlage. Die Klage erfolgt beim türkischen Familiengericht, da es sich (jetzt) um eine

güterrechtliche Streitigkeit handelt. Während die neue ehebedingte Zuwendung nach Art. 227 nach dem Gesetzestext als Mehrwertanteil (Değer Artış Payı-DAP) bezeichnet wird, wird in der Rechtsprechung für die schuldrechtlich begründete Forderung nach altem Recht der Begriff „Zuwendungsbeteiligung“ (Katkı Payı) verwendet. Nach der Rechtsprechung des Großen Senats ist dabei kein Nachweis einer ausdrücklichen Vereinbarung unter den Eheleuten mehr erforderlich.[1] Vielmehr ist jede überobligatorische Zuwendung unter den Ehegatten entweder eine Schenkung oder eine für die Rückabwicklung erhebliche Zuwendung. Da bis 2001 der Ehemann für die Kosten des Haushalts aufzukommen hatte, wird es als Zuwendung der Ehefrau angesehen, wenn eine Vermögensbildung beim Ehemann in der Ehe vor 2002 erfolgt ist, und die Ehefrau etwa durch Hergabe ererbter Werte oder des Hochzeitsschmucks, durch Mitarbeit beim Aufbau des Betriebs des Ehemannes oder durch Verwendung eines Teils Ihres laufenden Erwerbseinkommens für die Haushaltskosten dies (teilweise) in indirekter Form ermöglicht hat. Während das neue Recht darauf abzielt, die Ergebnisse der Erwerbseinkünfte beider Ehegatten unter beiden aufzuteilen, kann es nach altem Recht vorkommen, dass die gesamten Ersparnisse der Eheleute als Ergebnis des überobligatorisch eingeflossenen Erwerbseinkommens der Ehefrau erscheinen und an diese zurückfallen. Die Einschätzung, welcher Anteil des Einkommens der Ehefrau in ihren privaten Verbrauch, und welcher in das Familieneinkommen geflossen ist, wurde bisher in der Türkei häufig Gutachtern überlassen.
Bei Aufenthalt türkischer Eheleute in Deutschland stellt sich dabei die Frage, ob die dieser Wertung zugrundeliegende Befreiung der Ehefrau von der finanziellen Beitragspflicht nach altem türkischem Recht unterhaltsrechtlich oder als Ehewirkung zu qualifizieren ist. Bei einer unterhaltsrechtlichen Qualifizierung würde nach dem HUÜ von 1973 der überobligatorische Beitrag der erwerbstätigen Ehefrau erheblich geringer eingeschätzt werden.

Die Ehegatten können durch **Güterrechtsvertrag** oder durch schriftliche Erklärung im Rahmen der Beantragung der Eheschließung einen anderen gesetzlichen Güterstand wählen (Art 202 S 2–205). Modifikationen dieser Güterstände sind nur dort zulässig, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Als Wahlgüterstände kommen zunächst die Gütertrennung (Art 206 ff)

206 ff) und die Gütergemeinschaft in Betracht. Daneben gibt es den neuartigen Wahlgüterstand der Gütertrennung mit Aufteilgut (Art 244–255). Dieser Güterstand sieht vor, dass bei Scheidung oder Tod das Miteigentum der Ehegatten und das für die Vorsorge aufgehäufte (der Familie zugewiesene) Vermögen real geteilt werden. Bemerkenswert ist hier die Regelung für Ehewohnung und Hausrat im Falle der Scheidung in Art 254, die die Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse einer Gesamtschau der wirtschaftlichen Bedingungen und Interessen der Familie insgesamt unterordnet.

Da die **alten Güterstände** bei vor dem 1.1.2002 geschlossenen Ehen fortbestehen können, ist auch auf diese hinzuweisen, so insbesondere das Aussteuersystem als Variante der Gütergemeinschaft (Art 236 aF).

Richterliche Eingriffsmöglichkeiten ohne Rücksicht auf den Güterstand können sich aus Art 169 und Art 199 ergeben. Einen allgemeinen güterrechtlichen Auskunftsanspruch hat die Türkei nicht aus der Schweiz übernommen. Es gibt lediglich einen Anspruch auf Inventarerrichtung nach Art 216. Die Auskunft ist aber wohl Obliegenheit, da ihre Verweigerung zur Anordnung der Gütertrennung nach Art 206 führen kann – und zwar auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Antrags hin (Art 225 Abs 2).

Im in den Art 218 ff geregelten gesetzlichen Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** gilt das Verbot der Verfügung über Miteigentumsteile (Art 223).

Soweit illoyale Verfügungen trotzdem nicht rechtzeitig verhindert werden konnten, ist beim güterrechtlichen Ausgleich die Möglichkeit der Zurechnung nach Art 229 eröffnet.

Der Ausgleich, den der gesetzliche Güterstand im Falle von Tod oder Scheidung anstrebt, zielt auf die durch Arbeit erworbenen Güter, die Errungenschaft (Art 219). Aus sozialen Gründen werden nur noch die durch Vermögenserträge erworbenen Güter mit hineingenommen. Gesetzestechnisch wird dies so gelöst, dass zunächst alle Güter als Errungenschaft vermutet wird (Art 222). Wenn nun eine Seite Güter der Aufteilung entziehen will, muss sie nachweisen, dass es sich um Eigengut handelt (Art 220). Eigengut sind die Güter eines Ehegatten bei Eheschließung (oder, ohne Ausübung des Wahlrechts, am 1.1.2002), die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, Schmerzensgeldzahlungen und unentgeltliche Zuwendungen. Eigengut sind auch die Gegenstände, die nach der Herkunft der Beschaffungsmittel oder nach der Zweckbestimmung an die Stelle von Eigengut treten. Auf diesem Weg bleibt – im Unterschied zu Zugbewinnausgleich- die konjunkturelle Wertentwicklung des Eigenguts außerhalb der Aufteilung bei Ende des Güterstandes, da sie nicht als ehebedingt angesehen wird.

Bei Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung entstehen unter den Ehegatten zwei Arten von Forderungen: Forderungen aus Mehrwertanteil und aus der Beteiligung am Wertzuwachs, wobei die zweite die erste gegebenenfalls überlagert. Die Auflösung erfolgt nach den gesetzlich vorgesehenen Schritten wie folgt:

– Nach Art 226 erfolgt unter den Ehegatten die Anpassung der Besitzverhältnisse an die Eigentumsverhältnisse und die Klärung der schuldrechtlichen Verhältnisse. Gegenseitige Schulden unter den Errungenschaften werden nur bei Wertminderung relevant. Beim Miteigentum, für das nach Art 222 eine Vermutung spricht, erfolgt gegebenenfalls die Realzuweisung unter Anrechnung auf Antrag des Ehegatten, der das Alleineigentum begehrt. Praktische Bedeutung wird dies insbesondere gewinnen, wenn die Ehewohnung im Miteigentum steht, da im ordentlichen Güterstand jede Regelung für die Ehewohnung im Falle der Scheidung fehlt.

– Eine eigene güterrechtlich bedingte Schuld unter den Ehegatten stellt die Rückabwicklung der ehebedingten Zuwendungen nach Art 227 dar. Wer in Vermögenswerte seines Ehegatten investiert hat, erhält mindestens seinen Einsatz zurück und wird an einer konjunkturellen Wertsteigerung entsprechend beteiligt. In der Schweiz bezieht sich dies auf das Gesamtvolumen der Investitionen eines Ehegatten beim anderen; die türkische Rechtsprechung wird dies wohl trotz des anderen Wortlauts im türkischen Text nachvollziehen . Ausgeglichen werden Zuwendungen, die ohne angemessenes Entgelt erfolgt sind. Es wird daher schwierig werden, die Tilgungen eines Ehegatten für die Immobilienschulden des anderen zu bewerten, wenn beide in dieser Zeit die im Eigengut befindliche Immobilie des anderen bewohnen.

– Bei jedem Ehegatten werden nach Art 228 iVm Art 219, 220 zwei Vermögensmassen gebildet: Errungenschaft und Eigengut. Wurde ein Gegenstand aus unterschiedlichen Mitteln angeschafft, entscheidet der überwiegende Anteil. Soweit ein Ehegatte für den Verlust seiner Arbeitskraft auf Lebenszeit durch Kapitalzahlung entschädigt wurde, wird er bei der Zuweisung der Anteile zum Eigengut so gestellt, als würde bei Beendigung des Güterstandes die Abfindung neu berechnet. Der allgemeine Grund der Aufteilung liegt darin, dass die Errungenschaftsbeteiligung nur den Arbeitserwerb in der Ehezeit und nicht Versorgungsanwartschaften ausgleichen will. Die gewählte versicherungsmathematische Lösung begünstigt dabei überproportional den Abfindungsempfänger gegenüber seinem Ehegatten.

– Nach Art 229 werden illoyale Verfügungen und einseitige unentgeltliche Verfügungen der Errungenschaft zugerechnet. Für die unentgeltlichen Verfügungen gibt es die Möglichkeit der

Klage gegen die begünstigten Dritten nach Art 241, falls das Vermögen des verfügenden Ehegatten nicht ausreicht, um die durch Zurechnung erhöhte Beteiligungsforderung abzudecken.

– Nach Art 230 Abs 1 erhält jeder Ehegatte einen Ausgleich für von ihm beglichene Schulden des anderen.

– Alle Schulden werden nach Art 230 Abs 2 den Vermögensmassen zugerechnet, mit denen sie zusammenhängen. Das bedeutet, dass Schulden der Ehegatten untereinander in der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen ganz unterschiedlichen Stellenwert haben: Forderungen von Eigengut an Eigengut wirken sich in vollem Umfang aus. Forderungen von Eigengut an Errungenschaft und umgekehrt wirken sich mit der Hälfte ihres Betrages aus. Forderungen von Errungenschaft an Errungenschaft wirken sich nur aus, wenn auf einer Seite ein Minderwert (Art 231 Abs 2) eingetreten ist. Das gleiche gilt auch für Forderungen auf Mehrwertanteil aus Art 227. In der schweizerischen Praxis werden gegenseitige Ansprüche, die auf beiden Seiten die Errungenschaften betreffen, in der Regel vernachlässigt.

– Nach Art 230 Abs 3 werden gegenseitige Investitionen unter den beiden Vermögensmassen des gleichen Ehegatten so ausgeglichen, dass sie an Wertgewinn und –verlust teilnehmen. Eine Einlagensicherung wie bei den Investitionen eines Ehegatten beim anderen ist nicht vorgesehen. Tätigt also die Errungenschaft eines Ehegatten eine Fehlinvestition in das Eigengut des gleichen Ehegatten, nimmt die Errungenschaft anteilig am konjunkturellen Wertverlust des Eigengutes teil.

– Der in den bisherigen Schritten bereinigte Wert der Errungenschaft ist der Wertzuwachs. Sofern dieser einen positiven Betrag hat, wobei außerhalb der Landwirtschaft der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung gilt, entsteht dem anderen Ehegatten mangels anderweitiger Vereinbarung (Art 237) ein Beteiligungsanspruch in Höhe des halben Betrages nach Art 236.

– Wurde die Ehe wegen Ehebruchs (Art 161) oder Angriffs auf das Leben (Art 162 Abs 1, 1. Alternative) geschieden, so kann das Gericht die Beteiligungsforderung bis auf Null senken (Art 236 Abs 2).

– Die gegenseitigen Forderungen der Ehegatten werden von Amts wegen miteinander verrechnet (Art 236 Abs 1 S 2). So kann es im Falle einer Absenkung aufgrund Verschuldens nach Abs 2 dazu kommen, dass aus einem ausgleichspflichtigen Ehegatten ein ausgleichsberechtigter Ehegatte wird.

– Dem Ausgleichspflichtigen kann nach Art 239 Zahlungserleichterung gewährt werden. Die Sachleistung soll kein Wahlrecht des Ausgleichsberechtigten darstellen. Die Spezifizierung in Satz 2 deutet aber darauf hin, dass hier das Gericht auf Antrag des Ausgleichspflichtigen die Art der Leistung modifiziert.

Noch vor einigen Jahren schien die Frage der **Verjährung der güterrechtlichen Ansprüche** geklärt. Unter Berücksichtigung einer früheren Entscheidung des Plenums des Kassationshofs hatte der Kassationshof zunächst die Anwendung des Art 178, mit dem die Verjährung der aus der Scheidung erwachsenden Ansprüche mit einem Jahr beziffert wurde, abgelehnt. Dafür sprach zB die Stellung dieser Vorschrift im Zusammenhang mit den Scheidungsfolgen des Unterhalts und der Entschädigung sowie der Umstand, dass die Motive des Gesetzgebers zwar Unterhalt und Entschädigung, nicht jedoch das Güterrecht erwähnen. Und bis heute gilt, dass – anders als in Deutschland und der Schweiz – die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht im Zusammenhang mit der Scheidung gesehen wird, sondern dem rechtskräftigen Scheidungsurteil zu folgen hat, also insofern ein „Scheidungsverbund“ nicht besteht. Die

entspricht auch der systematischen Logik des Gesetzes, in welchem Art 178 am Ende der Scheidungsfolgen steht und danach die Vorschriften zur güterrechtlichen Auseinandersetzung kommen. Der 2. Zivilsenat des Kassationshofs behielt daher die Rechtsprechung zunächst bei. Der seit 2009 nunmehr zuständige 8. Zivilsenat sieht das anders und wählt eine pragmatische Lösung, die vor allem mit dem Gedanken der Rechtssicherheit begründet wird: ein Jahr Verjährungsfrist ab Scheidung, zehn Jahre im Fall der Beendigung der Ehe durch Tod. Soweit der Fall in die Zeit vor 2002 reicht und somit der Güterstand der Gütertrennung die Regel war, gilt ebenfalls die zehnjährige Verjährungsfrist.

[1] **Prof. Bilge Öztan, Der gesetzliche Güterstand in der Türkei, in: Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, Bielefeld 1999, S. 330-333**

[2] Z.B. OLG Köln, Urteil v. 17.12.1997, FamRZ 1999, 299; JuS 1998, 955 m. Anm. Hohloch; OLG Hamm, Urteil v. 3.7.1992, FamRZ 1993, 69; NJW-RR 1993, 1155.

Einzelne Operationen im Überblick (nach Näf-Hofmann)

Das Gesetz nennt folgende – hier im Überblick dargestellten – Operationen:
Die Besonderheiten der türkischen Regelung sind kursiv gefasst:

1. Rücknahme von Vermögenswerten, die sich im Besitze des andern Gatten befinden (Art. 226 tZGB, 205 schwZGB).
2. Regelung der gegenseitigen Schulden (Art. 226 III TZGB, 205 III schwZGB).
3. Ermittlung von Mehrwertanteilen (Art. 227 tZGB, 206 schwZGB) („ehebedinge Zuwendung“)
4. Berechnung des Vorschlages Wertzuwaches im Vermögen jedes Ehegatten durch Ermittlung des Wertes in TL der beiden Errungenschaftsmassen (Art. 231 tZGB, 207 schwZGB) mittels folgender Operationen:

a) Zuordnung der Aktiven jedes Gatten zu seiner Errungenschaft gemäß Art. 219 tZGB, Art. 197 schwZGB oder zu seinem Eigengut gemäß Art. 220 tZGB, Art. 198 schwZGB, wobei für die Ermittlung des Bestandes der Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes maßgeblich ist (Art. 228 tZGB und für die Bewertung derjenige der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Art. 235 tZGB). Zu den Aktiven gehören auch Ansprüche aus der Mehrwertbeteiligungen nach Art. 227 tZGB, 206 schwZGB.

b) Bestimmung der Abgrenzungsposten (Ersatzforderungen) zwischen Errungenschaft und Eigengut (Art. 230 tZGB, 208 schwZGB unter Einbezug von:
   - aa) Mehr- und Minderwertbeteiligungen zwischen den beiden Gütern desselben Gatten (Art. 230)
   - bb) Zuordnung von Kapitalleistungen einer Vorsorgeeinrichtung oder wegen Arbeitsunfähigkeit zum Eigengut, soweit sie sich auf einen Zeitraum außerhalb der Errungenschaftsbeteiligung beziehen (Art. 228 II tZGB, 207 II schwZGB)
   - cc) Hinzurechnung von Errungenschaft für unentgeltliche Zuwendungen

im Sinne des Art. 229 tZGB, 208 schwZGB..

c) Interne Zuordnung der Schulden gegenüber Dritten und dem anderen Gatten zu Errungenschaft oder zum Eigengut nach dem Gesichtspunkt, ob eine Schuld sachlich mit der Errungenschaft oder dem Eigengut zusammenhängt, wobei die Zuordnung im Zweifel zur Errungenschaft zu erfolgen ha (Art. 230 tZGB, 209 schwZGB).

d) Bestimmung des Vorschlages getrennt für jeden Ehegatten durch Ermittlung der Differenz in TL. (des Saldos) zwischen allen Zu- und Abnahmen der Errungenschaftsmasse (Art. 231 tZGB, 210 schwZGB).

e) Errechnung der Hälfe des von jedem Gatten erzielten Vorschlages „ Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des anderen zu“ (Art. 236 tZGB, 215 schwZGB).

f) Aufhebung oder Minderung nach Art. 236 II tZGB. (speziell im türkischen Recht)

„Die (hälftigen) Forderungen werden von Gesetzes wegen verrechnet“, so dass nur noch dem Gatten eine Forderung aus der Vorschlagsrechnung zusteht, dessen Hälfte geringer ist (Art. 236 I 2, 215 II schwZGB).

5. Zuweisung

a) Zuweisung eines im Miteigentum stehenden Vermögenswertes gegen Entschädigung an den einen Gatten zu Alleineigentum nach Art. 226 tZGB, 205 II schwZGB

b) Zuweisung von Wohnung und Hausrat auf Anrechnung nach Art. 254 tZGB, 219 schwZGB an den überlebenden Ehegatten

c) *Wahl der Realleistung nach § 239 I 1 tZGB (speziell im türkischen Recht)*